

Kontakt: Miriam Kössler
T. +43 6472 20 007-521
miriam.koessler@hoenle.com

Ilmenau (Deutschland), 05. Oktober 2026

ROHS-REGULIERUNG QUECKSILBERHALTIGER UV-LAMPEN AKTUELLER STAND

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die RoHS-Richtlinie (2011/65/EU) beschränkt die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, darunter auch Quecksilber. Für unsere quecksilberhaltige UV-Lampen bestehen derzeit unter anderem die Ausnahmen 4(a)-I und 4(f)-IV.

Für diese Ausnahmen wurden fristgerecht Anträge auf Verlängerung eingereicht. Die ursprünglich in der RoHS-Richtlinie genannten Ablaufdaten sind daher derzeit nicht als tatsächliches Ende der Ausnahmen anzusehen. Nach Angaben der Europäischen Kommission bleiben bestehende Ausnahmen, für die rechtzeitig Verlängerungsanträge eingereicht wurden, bis zur Entscheidung der Kommission über den jeweiligen Antrag gültig.

Die öffentliche Konsultation des Öko-Instituts zur Überprüfung der relevanten Ausnahmen ist inzwischen abgeschlossen. Die eingegangenen Beiträge werden derzeit ausgewertet und fließen in die Bewertung des Öko-Instituts ein. Diese Bewertung wird voraussichtlich Ende 2026 an die Europäische Kommission übermittelt.

Wann die Europäische Kommission anschließend eine Entscheidung treffen wird und wie diese ausfallen wird, ist derzeit noch nicht bekannt. Eine abschließende Aussage über die zukünftige Dauer und den Umfang der Ausnahmen ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die öffentlich einsehbaren Beiträge (<https://rohs.exemptions.oeko.info/exemption consultations/2026-consultation-1>) aus der Konsultation zeigen aus unserer Sicht jedoch deutlich, dass weiterhin ein Bedarf an quecksilberhaltigen UV-Lampen für zahlreiche industrielle und technische Anwendungen besteht. Insbesondere für bestimmte Hochleistungsanwendungen und spezifische UV-Wellenlängen stehen derzeit noch nicht in allen Bereichen technisch und wirtschaftlich gleichwertige Alternativen zur Verfügung.

Was bedeutet das für Ersatzstrahler bestehender Anlagen?

Für Betreiber bestehender UV-Anlagen ist insbesondere die langfristige Verfügbarkeit von Ersatzstrahlern eine wichtige Frage.

Da die bestehenden Ausnahmen aufgrund der fristgerecht eingereichten Verlängerungsanträge derzeit weiterhin gültig sind, können die davon erfassten quecksilberhaltigen UV-Lampen nach aktuellem Stand weiterhin hergestellt und in Verkehr gebracht werden, soweit die jeweiligen Voraussetzungen der Ausnahme erfüllt sind.

Darüber hinaus sieht die RoHS-Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen eine gesonderte Regelung für Ersatzteile vor. Diese kann für die Reparatur, Wiederverwendung, Aktualisierung von Funktionen oder Erweiterung des Leistungsvermögens bereits in Verkehr gebrachter Elektro- und Elektronikgeräte relevant sein.

Für die konkrete Einordnung eines Ersatzstrahlers sind unter anderem der Zeitpunkt des Inverkehrbringens der ursprünglichen Anlage bzw. des Geräts, die für dieses Gerät geltende RoHS Einstufung sowie die konkrete Funktion des Strahlers entscheidend.

Damit bedeutet eine mögliche spätere Einschränkung oder ein Auslaufen einer RoHS-Ausnahme nicht automatisch, dass bestehende UV-Anlagen nicht mehr mit entsprechenden Ersatzstrahlern instandgehalten werden können.

Bei neuen Anlagen ist dagegen die zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens geltende Rechtslage maßgeblich. Eine pauschale Aussage zur zukünftigen Verwendung quecksilberhaltiger UV-Strahler in neuen Anlagen ist daher derzeit nicht möglich.

Wie geht es weiter?

Hoenle verfolgt das weitere Verfahren aufmerksam und setzt sich gemeinsam mit Branchenverbänden und Anwendern dafür ein, dass der weiterhin bestehende Bedarf an quecksilberhaltigen UV-Lampen sowie die technischen Grenzen derzeit verfügbarer Alternativen bei der weiteren Bewertung berücksichtigt werden.

Sobald die Europäische Kommission über die Verlängerungsanträge entschieden hat und die zukünftige Rechtslage feststeht, werden wir unsere Kunden über die konkreten Auswirkungen und die daraus resultierenden Möglichkeiten informieren.